

Hüfilslehrerkurs

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

uns Bestellungen zukommen ließen, geschrieben haben: d. i., daß der Verkauf der kleinen Fähnlein vollständig eingestellt ist, bis wir eine eventuelle Genehmigung vom Zentral-

komitee des schweiz. Roten Kreuzes erhalten haben.

**Das Komitee
der Sektion La Chaux-de-Fonds.**

Hilfslehrekurs.

Der zweite Hilfslehrekurs pro 1912 (Sanztagkurs) wird vom 14. bis 20. Juli in Winterthur stattfinden.

Die Vorstände der Samariter- und der Rot-Kreuz-Vereine werden hiermit ersucht, dies ihren Sektionen bekannt zu geben.

Anmeldungen sind bis längstens den **3. Juli 1912** dem Zentralpräsidenten des schweiz. Samariterbundes einzusenden.

Wir machen die Vorstände noch auf Art. 6 des Regulatives für Samariterhilfslehrekurse aufmerksam, wonach nur solche Leute angenommen werden, die: erstens genügende Vorbildung (Samariterkenntnisse), zweitens geistige Befähigung, drittens Lehrgeschick besitzen und von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie nicht nur den Kurs besuchen, sondern nachher als Hilfslehrer längere Zeit wirken werden.

Baden, den 1. Mai 1912.

Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident:

A. Santner.

Der I. Sekretär:

W. Merz, Pf.

Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes macht hiermit die schmerzliche Mitteilung von dem am 6. Mai erfolgten Hinscheiden des

Herrn Oberstlt. Dr. von Sonzenbach
in St. Gallen

In dem Verbliebenen verliert die Direktion ein ebenso verdientes, wie liebenswürdiges Mitglied und der Zweigverein St. Gallen seinen langjährigen Präsidenten. Beide beklagen in dem Verstorbenen den Verlust des eifrigen Führers und unermüdlischen Förderers der Rot-Kreuz-Sache in der Ostschweiz.

Wir bitten, dem verehrten Dahingegangenen ein dankbares Andenken bewahren zu wollen.

Die Direktion des schweiz. Roten Kreuzes.